

Hörnsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Meißnitzstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen- genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nº 50

Sonnabend, den 18. Dezember

1915

### Anmeldung der Militärfähigen zur Konskriptionsstammrolle.

Alle Militärfähigen der Jahrgänge 1895, 1894 und älteren, die bisher zurückgestellt worden sind, sowie diejenigen vom Jahrgang 1896, die noch nicht zur Einstellung gelangt oder bis zur nächsten Musterung zurückgestellt sind, einschließlich der bei der Landsturmmustierung als dauernd untauglich Bezeichneten, der gemäß § 20 II der Wehrordnung vom Dienst im Landsturm ausgeschlossenen und der als Landsturmfähige Eingestellten, die aus irgend einem Grunde wieder entlassen worden sind (die als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige Eingetretenen des Jahrgangs 1896 kommen nur dann in Frage, wenn sie als nicht militärisch ausgebildet — § 82 c der Wehrordnung — entlassen worden sind — s. a. § 82 d der Wehrordnung —), werden hiermit aufgefordert, sich

sofort und spätestens 20. Dezember 1915

zur Konskriptionsstammrolle

bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts

unter Vorlegung der bisherigen Musterungsausweise anzumelden.

Seitig von den unterzeichneten Gemeindebezirken abwesende Militärfähige (auf der Reise begriffene Handlungsgeschäfte usw.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder usw. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärfähige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von ihrer Aufenthaltsgemeinde nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses befuß Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der unterzeichneten Gemeindevorstände als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Gefälschtes der Meldestrafe entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung unterlässt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Riechenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 17. Dezember 1915.

Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 14. Dezember 1915.

### Bekanntmachung über das Ausstellen von Wagen in Lebensmittelgeschäften.

Auf Grund der Bundesverordnung vom 24. Juni 1915 und der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 über den Ausschlag von Lebensmittelpreisen wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, mit Ausschlag der Stadt Limbach, folgendes bestimmt:

In jedem Verkaufsstause, in dem nach Gewicht verkauftliche Nahrungsmittel im Kleinhandel veräußert werden, muß eine den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 entsprechende Waage mit den nötigen Gewichten vorhanden und so vollkommen frei und übersichtlich aufgestellt sein, daß jedem Käufer eine Prüfung des Gewichts der Ware und dadurch zugleich der Angaben auf den durch die eingesetzten genannte Verordnung vom 22. Juli 1915 vorgeschriebenen Preis- aushängen ermöglicht wird.

Zwischenhandlungen werden, sofern nicht die Strafbestimmung in § 369 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 150 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. 1537 K. F. II.

Chemnitz, am 6. Dezember 1915. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 17. Dezember 1915.

Die Gemeindevorstände.

### Verbot der Privatschlachtungen von Schweinen.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden hiermit Privatschlachtungen von Schweinen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach verboten.

Von diesem Verbot werden die Mäster von Schweinen nicht betroffen. Sie dürfen für ihren eigenen Haushalt Privatschlachtungen vornehmen.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, am 14. Dezember 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 17. Dezember 1915.

### Verbot des Stollenbackens.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 289 vom 18. Dezember 1915 — wird die Herstellung von Stollengebäck in gewerblichen Betrieben und in Haushaltungen verboten.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 der amtsaufsichtlichen Bekanntmachung vom 26. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 330 — werden deshalb aufgehoben.

Chemnitz, am 14. Dezember 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 14. Dezember 1915.

### Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 1.

Zweck Erhaltung von Beleuchtungsmitteln wird hiermit versuchsweise bis auf weiteres und jederzeit wiederhollich bestimmt, daß alle Fuhrwerke — einschließlich der Schlitten, Uckergeschirre und Hundefuhrwerke — soweit sie nicht Trab fahren — auf den Straßen und Plätzen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz — ausschließlich Limbach — ohne die in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1881 vorgeschriebene Beleuchtung verkehren dürfen.

Trabfahrende Fuhrwerke dürfen nur dann ohne Laternen fahren, wenn sie als Ersttag ein Schellen- geläute führen oder wenn die Nacht mondhell ist.

Den Geschäftsführern wird jedoch besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr, insbesondere genaue Beachtung der übrigen verkehrsrechtlichen Vorschriften, zur Pflicht gemacht.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder haben nach wie vor vorschriftsmäßig beleuchtet zu sein.

§ 2.

Insoweit durch vorstehende Bestimmungen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1881 abgeändert werden, wird legierte bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Nr. 1282 F.

Chemnitz, den 9. Dezember 1915. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Öffentlicher Butterverkauf in Rabenstein

am Montag, den 20. Dezember, nachmittags. (Siehe Anschläge).

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz wird hiermit noch besonders zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 14. Dezember 1915.

Die Gemeindevorstände.

Mit Ende dieses Jahres läuft die sechsjährige Amtsperiode der aus der erstmaligen Wahl hervorgegangenen Mitglieder des Wasseramtes und ihrer Stellvertreter ab.

Es scheiden aus

a. als Mitglied

Herr Gemeindevorstand Max Ringer in Siegmar,

b. als Stellvertreter

die Herren Rittergutsbesitzer Erwin Hödenbeck in Mittelsrohna und

Forstmeister Georg Otto Mühlmann in Einfeld.

Das zweite ordentliche Mitglied, das ebenfalls auszuscheiden haben würde, ist verstorben.

Gemäß § 158 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 hat deshalb eine durch die Mitglieder der im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz bestehenden Unterhaltungsgenossenschaften der Wasserläufe vorgenommene Neuwahl von 2 Mitgliedern nebst je einem Stellvertreter zu erfolgen. Mitglieder dieser Genossenschaften sind kraft Gesetzes (§ 65 des Wassergerichtes) die Eigentümer der an den Wasserlauf angrenzenden Grundstücke und Anlagen.

Die Amtshauptmannschaft vertraut der Wahl der beiden Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf an.

Mittwoch, den 22. Dezember 1915

Wahlort: Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft Chemnitz, Meißnitzstraße 2, 1. Treppen.

Wahlzeit: von nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen oder solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von den zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Mitgelenker eines Grundstückes oder einer Wasserbenutzungsanlage durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausübt.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann in einem amtsaufsichtlichen Bezirk das Wahlrecht mehrfach ausüben.

Die Wahl geht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden zu verfeilen und vom Wahlleiter in ein verschlossenes Behältnis einzulegen sind. Die Stimmzettel müssen die Namen zweier Personen als Mitglieder des Wasseramtes und für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter enthalten. Stimmzettel, die die Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind infolgedem ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholtene sind und ihren Wohnsitz im Bezirk haben.

Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Das Amt eines Mitgliedes zum Wasseramt ist ein Ehrenamt. Chemnitz, den 4. Dezember 1915. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Nr. 161 M.

### Schulgeld.

Der am 15. d. M. fällig gewordene 4. Termin Schulgeld 1915 ist bis längstens den 30. d. Mts. zur Vermeidung des Mahns bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortsteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmar, 18. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungs-Einreichung.

Alle diejenigen, die für Lieferungen in diesem Jahre noch Forderungen an die hiesigen Gemeinden (einschl. Schulklasse) haben, wollen die Rechnungen längstens bis anber einreichen.

Siegmar, 18. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Siegmar. Nahrungsmittelverkauf.

Sonnabend, den 18. Dezember, nachmittags 4—7 Uhr, Schulturnhalle Siegmar, werden verkauft

Reis à Pfund —,40 Mark

Graupen à Pfund —,30 Mark

Wiesen à Pfund —,20 Mark

Erbsen à Pfund —,70 Mark

Bohnen à Pfund —,60 Mark

Rartoffelmehl à Pfund —,30 Mark

Tee à Pfund 3.— Mark

Rafao à Pfund 2,20 Mark

Pflanzenfleischextrakt à Büchse 0,80 Mark

sowie Heringe à Stück 20 Pf.

Reis und Graupen werden nur bis je 2 Pfund abgegeben.

Abgezähltes Geld ist bereitzuhalten.

Siegmar, am 13. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Gemeindeverwaltungs-Geschäftszeit.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 22. April dieses Jahres wird hiermit bekanntgegeben, daß infolge der erheblichen Arbeitsvermehrung die Geschäftszeit der hiesigen Gemeindeverwaltung für den öffentlichen Verkehr weiter eingeschränkt und zwar von Montag, den 20. Dezember d. J. ab

auf Werktag von 8—12 Uhr vormittags

festgesetzt wird.

Neustadt, am 17. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Gemüse-2c. Verkauf in Rottluff.

Mittwoch, den 20. Dezember 1915, nachmittags von 2 Uhr ab erfolgt Einzelverkauf von

Bohnen ½ kg 50 Pf.

Erbsen ½ kg 50 Pf.

Heringe Stück 15 Pf.

Raffee ½ kg 1 Mlt. 75 Pf.

Rafaopulver ½ kg 2 Mlt. 20 Pf.

Rafaopulver 100-g-Dose 45 Pf.

&lt;p